

Verkündet
am 13. Mai 1960
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. J [REDACTED] M [REDACTED], [REDACTED] B [REDACTED],
Argentinien, [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen Minister
des Innern [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Mai 1960 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Dr.v.Werner und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/
Main vom 8. Mai 1959 aufgehoben.

Auf die Berufung des Klägers wird das den Parteien
am 27. Juni 1959 an Verkündungs Statt zugestellte
Urteil der 3. Entschädigungskammer des Landgerichts
in Wiesbaden geändert. Das beklagte Land wird ver-
urteilt, an den Kläger 5.000 (fünftausend) DM zu zahlen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt
das beklagte Land.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] Juni 1912 geborene jüdische Kläger legte Ostern 1931 die Reifeprüfung ab und begann mit dem Sommer-Semester 1931 an der Universität in F[REDACTED] [REDACTED] das Studium der Chemie, das er vom Winter-Semester 1931/1932 ab an der damaligen "H[REDACTED] L[REDACTED]-Universität in G[REDACTED]" fortsetzte. Nachdem er am Ende des 8. Semesters die sogenannte Verbandshauptprüfung abgelegt hatte, verließ er nach dem Ende des Winter-Semesters 1934/1935 unter dem Druck der sich verschärfenden Judenverfolgungen Deutschland und setzte vom Sommer-Semester 1935 ab an der Universität Z[REDACTED] (Schweiz) das Studium fort. Dort promovierte er am Ende des Winter-Semesters 1936/1937, kehrte anschließend zu einem vorübergehenden Aufenthalt nach Deutschland zurück und wanderte nach Argentinien aus, wo er seit 1940 als Chemiker tätig ist.

Unter Hinweis darauf, daß die Kosten für das Studium und den Lebensunterhalt in der Schweiz erheblich höher gewesen seien, als in der seinem Wohnort benachbarten Universitätsstadt G[REDACTED], hat der Kläger einen Entschädigungsanspruch für Schaden in der Ausbildung angemeldet.

Die Entschädigungsorgane haben den auf 5.000 DM bezifferten Anspruch verneint. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Da für das beklagte Land, trotz Hinweises auf die Folgen der Säumnis gemäß § 209 Abs. 3 Satz 2 BEG in der Ladung, im

- 3 -

Termin zur mündlichen Verhandlung niemand erschienen ist, ist auf die einseitige Verhandlung des Klägers zu entscheiden.

Die Revision ist begründet.

I.

Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß bei dem Studium des Klägers an der Universität Z [REDACTED] (Schweiz) höhere Aufwendungen entstanden sind, als sie ohne die Verfolgung in Deutschland erwachsen wären. Es hat jedoch ausgeführt, darin, daß dem Verfolgten durch die Fortsetzung der behinderten Ausbildung höhere Aufwendungen als ohne die Verfolgung entstanden seien, liege kein Ausbildungsschaden.

II.

Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe haben Erfolg.

Wie der erkennende Senat in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 30. November 1959 IV ZR 176/59 im Anschluß an Darlegungen von Fraenkel (RzW 1959, 243), Marx (RzW 1959, 356) und Zorn (RzW 1959, 447) ausgeführt hat, bedient sich der Gesetzgeber mit den Worten: "Als Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne von § 65 BEG gilt auch der Schaden usw." einer Fiktion, welche die logische Rechtfertigung für die Aufnahme des 6. Kapitels "Schaden in der Ausbildung" in den 7. Titel II "Schaden im beruflichen Fortkommen" des Bundesentschädigungsgesetzes ergibt. Die Schädigung in der erstrebten vorberuflichen oder beruflichen Ausbildung "gilt" danach als Schädigung "in der Nutzung



der Arbeitskraft", ohne Rücksicht darauf, ob in Wirklichkeit die Nutzung der Arbeitskraft des Verfolgten dadurch ungünstig beeinflußt worden ist. Vielmehr soll jede nicht nur geringfügige Benachteiligung, die ein Verfolgter in seinem Ausbildungsgang hat hinnehmen müssen, "auch" als ein zur Entschädigung berechtigender Schaden im beruflichen Fortkommen im Sinne der §§ 64, 65 BEG angesehen werden. Zu dieser Benachteiligung gehören auch erhöhte Aufwendungen für die Nachholung der Ausbildung.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat sich der Senat in seiner Rechtsprechung (Urteile vom 22. Mai 1959 - IV ZR 22/59 -, RzW 1959, 472 Nr. 26, und vom 10. Juni 1959 - IV ZR 18/59 -, RzW 1959, 458 Nr. 12) weiter auf den Standpunkt gestellt, es komme für die Frage der Entschädigungsberechtigung darauf an, welcher Ausbildungsabschnitt von der Verfolgung betroffen worden sei. Das Gesetz unterscheidet in § 115 Abs. 1 BEG ausdrücklich zwischen beruflicher und vorberuflicher Ausbildung. Für die Frage der Berechtigung des Entschädigungsanspruchs ist daher grundsätzlich auf den Ausbildungsabschnitt abzustellen, der von der Verfolgung betroffen wurde. War dies etwa die vorberufliche Ausbildung, also die Erlangung der Reife für den Beginn des Fachstudiums, so ist für die Beurteilung der Frage, ob der Verfolgte hierdurch in seiner Ausbildung nicht nur unerheblich geschädigt worden ist, allein die vorberufliche Ausbildung ins Auge zu fassen und zu fragen, ob er diese Ausbildung, weil er von ihr ausgeschlossen wurde oder sie unterbrechen mußte, nachgeholt hat. Als "Nachholung" einer Ausbildung ist dabei auch ein Ausbildungsgang anzusehen, dem sich der Verfolgte, um eine Ausbildungslücke zu vermeiden, unmittelbar oder alsbald nach seinem Ausschluß von einer bestimmten Ausbildung bzw. nach deren Unterbrechung

- etwa durch den Besuch privater Unterrichtsstunden oder einer anderen Unterrichtsanstalt, z.B. im Ausland - unterzieht. Eine kürzere oder längere Unterbrechung der Ausbildung im Sinne eines zeitweiligen völligen Ausfalls jeder Möglichkeit, seine Ausbildung - überhaupt oder auf einem bestimmten Gebiet - fortzusetzen, ist dafür nicht erforderlich. Soweit aus der früheren Rechtsprechung des Senats ein anderer Standpunkt entnommen werden könnte, würde daran nicht festzuhalten sein. Erforderlich ist freilich immer, daß die Störung der Ausbildung, also der durch ihre Nachholung verursachte Mehraufwand, mehr als nur geringfügig ist (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG). Auch können jeweils nur die Kosten für die Nachholung desjenigen Ausbildungsabschnitts, in welchem aus Verfolgungsgründen ein Ausschluß oder eine Unterbrechung stattgefunden hat, erstattet werden (Urteil vom 23. März 1960 - IV ZR 239/59 -).

Demgemäß hat der seiner Rasse wegen verfolgte Kläger die Ausbildung, die ihm deswegen fehlte, weil er nach dem Ende des Winter-Semesters 1934/1935 unter dem Druck der zunehmenden Judenverfolgungen die Universität G[] hatte verlassen müssen, nachgeholt. Die Aufwendungen, die ihm bei dieser Nachholung erwachsen sind, sind solche für die Nachholung seiner Ausbildung. Er hat daher gemäß § 116 BEG Anspruch auf 5.000 DM.

III.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und, unter Änderung des landgerichtlichen Urteils, der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 209 Abs. 1,
225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Ascher Raske Johannsen v.Werner Dr.Loewenheim